Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 2932.) Reglement über die Landarmen-Pflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Folge Unserer Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843. die älteren Reglements über das Landarmenwesen der Kurmark einer Revision unterwerfen lassen und verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Kurmark, über die anderweitige Regulirung der Vorschriften wegen Behandlung der Landarmen, Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Bereiche des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes, unter Aufhebung des Landarmen- und Invaliden-Reglements für die Kurmark vom 16. Juni 1791. und des durch die Order vom 8. März 1828. genehmigten Regulativs wegen Einrichtung der ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark vom 13. März 1828., was folgt:

§. 1.

I. Umfang des Verbandes.

Der Landarmen-Verband der Kurmark umfaßt:

A. sämmtliche zum Regierungsbezirk Potsdam gehörende Kreise und darin belegene Städte der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark in ihrer jetzigen Begränzung und mit Einschluß der den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde zugelegten vormals Sächsischen Distrikte und Enklaven, mithin die 14 Kreise

Westpriegnitz,
Ostpriegnitz,
Westhavelland, einschließlich der Stadt Brandenburg,
Osthavelland,
Ruppin,
Ober-Barnim,
Nieder-Barnim,
Teltow,
Zauch-Belzig,

Ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1848.

Jüterbogk=Luckenwalde,
Angermünde,
Templin,
Prenzlau und
Beeskow=Storkow;

B. im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.:
den Lebusschen Kreis in seiner alten Begränzung.

Der Zeitpunkt des Anschlusses der dem Verbande neu hinzutretenden, in den Kreisen Zauch=Belzig und Jüterbogk=Luckenwalde belegenen vormals Sächsischen Distrikte und Enklaven wird auf den 1. Januar 1848. festgesetzt.

Ausgeschlossen von diesem Verbande bleiben jedoch die Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a. d. O., welche besondere Landarmen=Verbände bilden.

Die Auflösung des Landarmen=Verbandes der Kurmark oder die Trennung einzelner Theile von demselben, sowie umgekehrt dessen Erweiterung über die oben angegebenen Gränzen, ist ohne Anhörung Unserer Stände und ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

§. 2.

II. Dessen Zweck im Allgemeinen.

Die Zwecke des Landarmen=Verbandes der Kurmark erstrecken sich:

A. auf die Ausübung der Provinzial=Landarmen=Pflege für die zur Assoziation gehörenden Landestheile, nach Maaßgabe Unseres Gesetzes vom 31. Dezember 1842.;

B. auf die Ausübung des Straf= und Korrektionsverfahrens gegen die in denselben aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, nach Maaßgabe Unseres Gesetzes vom 6. Januar 1843., und

C. auf die Heilung und sichere Verwahrung der Geisteskranken aus den assozürten Ortschaften.

Zur Erfüllung dieser Zwecke dienen dem Landarmen=Verbande die Anstalten zu Strausberg, Prenzlau, Neu=Ruppin und Wittstock.

Die für diese Anstalten bestehenden besonderen Reglements und Instruktionen sollen, mit Zuziehung der Stände, ebenfalls einer Revision unterworfen werden, um sie mit den Vorschriften dieses allgemeinen Reglements in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 3.

III. Bildung eines Landarmen=Fonds.

Zur Erreichung der in dem vorstehenden Paragraphen bemerkten Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Landarmen=Fonds gebildet, welcher bei der Landarmen=Hauptkasse zu Berlin und beziehungsweise bei den Spezialkassen der einzelnen Landarmen= und Korrektionsanstalten des Verbandes verwaltet wird.

Zu demselben fließen:

A. die eingebrachte Baarschaft der Landarmen und Korrigenden (§. 4.);

B. die Arbeitsverdienste derselben (§. 5.);

C. die Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmen-Anstalten (§. 6.);
D. die Landarmen-Beiträge (§. 7.).

§. 4.

A. Die eingebrachte Baarschaft der Landarmen und Korrigenden.

Das an die Landarmen- und Korrektionsanstalten bei Einbringung der Landarmen und Korrigenden mit abgelieferte baare Vermögen derselben wird, soweit ihr Arbeitsverdienst die Transport-, Detentions-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten derselben nicht zu decken vermag, zur Tilgung dieser Kosten mit verwendet und nur der Rest bei der dereinstigen Entlassung ihnen zurückgezahlt.

§. 5.

B. Die Arbeitsverdienste der Landarmen und Korrigenden.

Ein Jeder, welcher in den Landarmen- und Korrektionsanstalten des Verbandes seine Verpflegung findet, beziehungsweise Behufs Abbüßung der gegen ihn erkannten Strafe oder zur Korrektion in denselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet und muß den Verdienst derselben, Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention, der Anstalt überlassen.

Die Anstaltsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den detinirten Pfleglingen und Korrigenden zugleich die Möglichkeit zur Erwerbung eines Ueberverdienstes verschafft werde, welcher, soweit er während der Detentionszeit zur Beschaffung erlaubter Genüsse von den Verwaltungsbehörden nicht für sie verwendet worden, zu einem ihre künftige selbstständige Subsistenz erleichternden Fonds allmälig angesammelt und bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ihnen ausgehändigt wird, bis dahin aber ihrer Disposition entzogen und derjenigen der Anstaltsbehörde unterworfen bleibt. Die Bestimmung der Arbeitsgattungen bleibt der Verwaltungsbehörde lediglich überlassen.

§. 6.

C. Erbrecht der Landarmen- und Korrektions-Anstalten

Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Landarmenanstalten zur Verpflegung aufgenommenen und in denselben verstorbenen Landarmen steht dem Landarmen-Verbande ein Erbrecht zu, über dessen Ausdehnung und Beschränkungen die allgemeinen Vorschriften in den §§. 50. seq. Tit. 19. Th. II. des Allgemeinen Landrechts lediglich maaßgebend sind.

Auf den Nachlaß der in die Korrektionsanstalten zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und in denselben verstorbenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen steht dagegen dem Landarmen-Verbande ein Erbrecht nicht ferner zu. Die Korrektionsanstalten desselben sind jedoch berechtigt, auf Abschlag ihrer nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes nicht gedeckten Kosten für einen zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und im Hause verstorbenen Landstreicher, Bettler oder Arbeitsscheuen den erworbenen Ueberverdienst desselben und seine mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen, von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung jener Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß

laß regulirende Behörde, oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

§. 7.

D. Landarmenbeiträge.

Soweit die in den vorhergehenden §§. 4—6. gedachten Einnahmen nicht hinreichen, die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens zu erhalten, sind die Kosten derselben von den assoziirten Landestheilen durch jährliche Beiträge nach Maaßgabe des jederzeit gültigen, von Uns bestätigten Tarifs und der damit veröffentlichten Grundsätze über die Art der Aufbringung und Abführung der Beiträge zu beschaffen.

Vorläufig sollen in dieser Beziehung die bisherigen Sätze forterhoben werden.

§. 8.

Die Zuschüsse, welche die assoziirten Städte als Sublevation bei Aufbringung der Landarmen-Beiträge früher aus der Kurmärkischen Städtekasse, und seit deren Aufhebung aus Staatsfonds jährlich bezogen haben, wollen Wir denselben auch ferner in dem jetzigen Betrage aus letztern zahlen lassen.

§. 9.

Um den rechtzeitigen Eingang der Landarmen-Beiträge zu sichern, sollen die Landräthe dieselben durch eben die exekutivischen Mittel beizutreiben befugt sein, die ihnen zur Beitreibung der direkten Staatssteuern gestattet sind, und eben so sollen die Magisträte in den Städten die Restanten zur Entrichtung ihrer Beiträge durch Exekution anzuhalten Macht haben.

§. 10.

E. Immunitäten der Landarmen- und Korrektionsanstalten.

Um dem Landarmen-Institute der Kurmark alle Kosten zu ersparen, welche nicht die Verwaltung der Landarmen-Anstalten selbst und des Landarmenwesens nothwendig macht, wollen Wir die demselben durch das Reglement vom 16. Juni 1791. bewilligte Befreiung von Postporto und von Sporteln und Stempeln in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten auch ferner zusichern.

Die Postfreiheit bestimmen Wir in dem Maaße, daß dieselbe der Landarmen-Direktion, den Landarmen- und Irrenanstalten und den dabei konkurrirenden Behörden sowohl bei der rein amtlichen Korrespondenz zwischen den gedachten Landarmen-Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, als bei Geldversendungen an Landarmen-Geldbeiträgen, Zuschüssen zur Landarmen-Verpflegung aus Staatsfonds, Erstattung von Auslagen an andere Behörden, oder Uebersendung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder Privatpersonen, imgleichen bei Versendungen von Akten oder Rechnungen in allen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen zukommen soll; doch müssen alle Briefe oder Pakete mit einem öffentlichen Siegel versiegelt und mit der Aufschrift: „Kurmärkische Landarmen-Sache", versehen sein. Portopflichtig bleiben dagegen die Sendungen, welche das Privatinteresse der in die Landarmen-Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Kommunen betreffen, im-

ingleichen alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens derselben.

§. 11.

Dagegen steht dem Landarmen-Institut ein Anspruch auf Befreiung von den Konsumtionssteuern, namentlich von der Mahl- und Schlachtsteuer, nicht ferner zu.

In wieweit Wir demselben eine solche gleichwohl aus Gnaden bewilligen wollen, bleibt Unserer besonderen Bestimmung vorbehalten.

§. 12.

IV. Innere Organisation des Verbandes.

Nachdem bereits Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät den getreuen Ständen der zu einem Landarmen-Verbande der Kurmark assoziirten Landestheile die eigene Verwaltung der Landarmen-Anstalten unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden durch den Landtagsabschied vom 17. August 1825. an die zum ersten Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zurückgegeben haben, wollen Wir es hierbei gern bewenden lassen.

Es soll sich diese Verwaltung nicht nur auf die gesammten Finanz- und ökonomischen Verhältnisse der bestehenden Landarmen-, Irren- und Korrektionsanstalten des Verbandes, sondern zugleich auf die Ausübung der auf das Landarmenwesen und die Korrektion der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen abzielenden landespolizeilichen Funktionen innerhalb der Gränzen des Verbandes erstrecken, und eine permanente ständische Behörde derselben vorstehen.

§. 13.

Kommunallandtag der Kurmark.

Bei der Verwaltung der Finanz- und ökonomischen Verhältnisse ist diese Behörde zunächst dem Kommunallandtage der Kurmark untergeordnet.

Derselbe hat demgemäß die von der Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats zu revidiren und festzusetzen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu revidiren, zu moniren und zu dechargiren, die Landarmen-Beiträge, wenn sie sich zu dem nach §. 7. ermittelten Betrage durch das Bedürfniß nicht als erforderlich herausstellen sollten, zu ermäßigen oder auch im Falle ihrer Unzulänglichkeit über den nach §. 7. ermittelten Betrag durch verhältnißmäßig gleich hohe, alle Verbandsmitglieder treffende Zuschlagsprozente zu erhöhen, und endlich über Maaßregeln wegen Erweiterung und Veränderung der bestehenden Anstalten zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Kommunallandtages sind jedoch in dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

§. 14.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

Bei der Ausübung der der ständischen Behörde überwiesenen landespolizeilichen Funktionen in Beziehung auf das Landarmen- und Korrigendenwesen ist

ist dagegen dieselbe den Staatsbehörden, und zwar zunächst dem Oberpräsidenten der Provinz unmittelbar untergeordnet.

Derselbe hat daher auf alle in dieser Beziehung gegen die ständische Verwaltungsbehörde erhobenen Beschwerden in der Rekursinstanz zu entscheiden. In der weiteren Instanz geht die Entscheidung an das Ministerium des Innern.

Streitigkeiten zwischen dem Landarmen-Verbande und einzelnen zu demselben gehörenden Ortsarmen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege hat jedoch in dem Falle des §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. die Regierung zu Potsdam als Landes-Polizeibehörde zu entscheiden.

§. 15.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Die laufende Verwaltung des kurmärkischen Landarmen- und Korrigendenwesens und der dafür errichteten Landarmen-, Irren- und Korrektionsanstalten sowohl in den finanziellen und ökonomischen, als den landespolizeilichen Beziehungen wird von der unter dem Namen

„Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark"

dafür schon bestehenden Behörde auch ferner ausgeübt.

Sie ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, welche in einem zum Kurmärkischen Landarmen-Verbande gehörigen Orte Grundeigenthum besitzen und mithin Theilnehmer an der Assoziation sein müssen.

Das Ressort der Landarmen-Direktion umfaßt die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörenden Fonds und Anstalten, und die zweckmäßige Behandlung und Beschäftigung der in diese Anstalt aufgenommenen Pfleglinge und Korrigenden, nach Maaßgabe der Verschiedenheit des Grundes ihrer Aufnahme und nach näherer Anleitung der für die einzelnen Anstalten bestehenden, oder noch zu erlassenden besonderen Reglements und Instruktionen. Sie bedient sich hierbei der in den §§. 20. bis 22. erwähnten Organe und Unterbehörden.

Außerdem haben auch die Kreis-Landräthe und die Ortsbehörden den Requisitionen der Landarmen-Direktion gebührende Folge zu leisten.

§. 16.

Kommissarius des Staats.

Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staats bei den der ständischen Landarmen-Direktion in Beziehung auf das Landarmen- und Korrigendenwesen überwiesenen landespolizeilichen Befugnissen wollen Wir ferner der Direktion einen Unserer Staatsbeamten als Unseren Kommissarius zuordnen.

In dieser Eigenschaft nimmt derselbe, so oft er es für gut befindet, an den Berathungen der Direktion Theil. Er übt indessen keine Mitverwaltung, sondern, ohne positive Einwirkung, nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses aus.

In dieser Hinsicht wird derselbe vorzüglich eine gleichförmige Richtung mit den übrigen Gegenständen der Sicherheits- und Armenpolizei, die von Un-

Unseren Regierungen geleitet werden, zu befördern und Meinungs-Verschiedenheiten zu vermitteln haben.

Findet der Kommissarius Bedenken bei Beschlüssen der Direktion und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an die vorgesetzte Instanz zur Entscheidung berichtet werden, einstweilen darf aber die Direktion nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maaßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

Alle Instanz-Berichte der Landarmen-Direktion gehen durch die Hände dieses Unseres Kommissarius zur Durchsicht und etwanigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Landarmen-Direktion bei demselben durch.

§. 17.

Wahl und Amtsdauer der Direktoren.

Die Wahl der Mitglieder der Landarmen-Direktion und unter ihnen des Vorsitzenden derselben erfolgt, ohne Rücksicht auf das gewöhnliche Repräsentations-Verhältniß der drei Stände, durch den Kommunal-Landtag der Kurmark; deren Bestätigung behalten Wir Uns jedoch Allerhöchstselbst vor.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, und zwar dergestalt, daß alle zwei Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welches alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit erfolgen muß. Scheidet der Vorsitzende aus, so wird bei einer neuen Wahl zugleich bestimmt, wer alsdann den Vorsitz führt.

Die Reihefolge des ersten Ausscheidens wird, bei ermangelnder Vereinigung unter den Direktoren, durch das Loos bestimmt.

§. 18.

Sitz und Geschäftsführung der Direktion.

Die Landarmen-Direktion der Kurmark hat ihren Sitz in Berlin, ihr Geschäftslokal ist im Landschaftshause daselbst, in welchem nicht nur ihre Versammlungen gehalten werden, sondern auch die Kasse und Registratur sich befinden. Der vorsitzende Landarmen-Direktor muß seinen Wohnsitz in Berlin haben.

Die Direktion muß sich in der Regel in jedem Monate einmal in ihrem Geschäftslokale zur Berathung und Beschlußnahme über generelle Angelegenheiten und besonders wichtige und zweifelhafte Spezialfälle in regelmäßigen Sessionen versammeln, an welchen Unser Kommissarius zur Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen nach näherer Vorschrift des §. 16. Theil nehmen wird.

In diesen oder etwanigen außerordentlichen Versammlungen sind die Verhandlungen kollegialisch, und es wird durch Stimmenmehrheit der Direktoren entschieden. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden, und in etwaniger Abwesenheit desselben die Stimme des anwesenden, nach den Dienstjahren ältesten Direktors den Ausschlag.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Landarmen-Direktion bleiben der von dem Kommunallandtage der Kurmark zu entwer-

werfenden und von Unserem Minister des Innern zu bestätigenden Geschäfts-Anweisung für dieselbe vorbehalten.

§. 19.

Hauptkasse und Depositorium.

Die Landarmen-Hauptkasse, bei welcher ein Rendant und ein Kontroleur angestellt sind, muß in einem jeden Monate von einem Mitgliede der Direktion, und zwar an demselben Tage, an welchem die Revision Unserer Hauptkassen in Berlin nach den dieserhalb von Uns erlassenen Bestimmungen stattfindet, ordentlich, außerdem aber auch wenigstens einmal in jedem Jahre zu ungewöhnlicher Zeit, nach der Anordnung des Vorsitzenden, außerordentlich revidirt werden.

Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, führen der mit Verwaltung desselben zugleich beauftragte Rendant der Landarmen-Hauptkasse, der Vorsitzende und der Kontroleur ein Jeder einen Schlüssel.

§. 20.

Ständische Kommissarien der Anstalt.

Jeder unter der Verwaltung der Landarmen-Direktion stehenden Anstalt in der Provinz ist zunächst ein assoziirter, zur Standschaft berechtigter Grundbesitzer als ständischer Kommissarius vorgesetzt, welcher als Organ der Direktion die nächste Aufsicht über die betreffende Anstalt zu führen hat. Er wird von der Landarmen-Direktion gewählt und dem Kommunallandtage zur Bestätigung vorgeschlagen. Als Organ der Direktion ist er verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Direktion zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten. Insonderheit muß er monatlich die Kasse des seiner Aufsicht anvertrauten Hauses vorschriftsmäßig revidiren und die Revisionsprotokolle an die Landarmen-Direktion einsenden. Bei Gelegenheit dieser Kassenrevisionen, oder auch zu jeder anderen, ihm beliebigen Zeit hat er von Allem, was im Laufe des verwichenen Monats oder in der Zwischenzeit in der Anstalt vorgefallen und von Erheblichkeit ist, Kenntniß zu nehmen und sich vortragen zu lassen, sowie denn auch die Verwaltungs-Behörde bei außerordentlichen Vorfällen in der Zwischenzeit bei ihm anzufragen verpflichtet ist. Ueber solche außerordentliche Vorfälle, über etwanige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Direktion von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt muß er an die Landarmen-Direktion berichten und deren Bescheid einholen.

Die Berichte der Verwaltungsbehörde der Anstalt an die Direktion, sowie die Verfügungen der Letzteren an jene in allen generellen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten müssen bei ihm, die Berichte zur Beifügung seines etwanigen Gutachtens, durchgehen.

§. 21.

Inspectionen der Anstalt.

Der Verwaltung jeder einzelnen Anstalt steht unter der beständigen Aufsicht und Kontrole der Landarmen-Direktion eine Inspektion vor, welche aus einem, oder wo es das Bedürfniß erheischt, aus zwei Mitgliedern besteht, von welchen jedoch das zweite dem ersten Anstaltsbeamten nur zur Assistenz bei der Ver-

Verwaltung, und namentlich als Kontroleur bei der Kasse zugeordnet ist, ohne bei der Verwaltung selbst stimmberechtigt zu sein, für welche vielmehr die Entscheidung des ersten Anstaltsbeamten, bis zu einer etwaigen Aufhebung oder Aenderung derselben durch den ständischen Kommissarius der Landarmen-Direktion, oder durch diese selbst, allein maaßgebend bleibt.

Der Inspektion ist die ganze ökonomische Direktion des Hauses, die Versorgung desselben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterial, die angemessene Benutzung der vorhandenen Arbeitskräfte zum Vortheil des Hauses und das Kassen- und Rechnungswesen derselben, imgleichen endlich die Handhabung der Hauspolizei und der Disziplin über die Pfleglinge und Detinirten des Hauses anvertraut.

§. 22.

Seelsorger und Aerzte der Anstalt.

Mit der Seelsorge wird bei jeder Anstalt ein Geistlicher und mit der leiblichen Pflege ein Arzt widerruflich beauftragt.

§. 23.

Jurisdiktion des Landarmen-Verbandes.

Eine eigene Jurisdiktion steht dem Landarmen-Verbande nicht zu. Durch die Aufnahme enes Landarmen oder Korrigenden in die Anstalt wird eine Veränderung des Gerichtsstandes nicht herbeigeführt.

Bei den in den Landarmen- und Korrektionsanstalten verübten Verbrechen fallen die Untersuchungskosten, soweit dieselben von dem forum delicti commissi zu tragen sind, dem Kriminalfonds zur Last.

§. 24.

Wahl und Geschäftsführung der Anstalts-Beamten.

Die Beamten der einzelnen Anstalten, mit alleiniger Ausnahme des ersten Inspektionsbeamten einer jeden (§. 21.) stellt die Landarmen-Direktion nach eigenem Ermessen an, hat jedoch von den eintretenden Wechseln in denselben sowohl dem Oberpräsidenten der Provinz, als auch dem Kommunal-Landtage der Kurmark Anzeige zu erstatten. Dagegen tritt bei Anstellung der gedachten ersten Inspektionsbeamten in sofern eine Mitwirkung des Kommunal-Landtages ein, als die Besetzung dieser Stellen bei eintretenden Vakanzen Seitens der Landarmen-Direktion nur vorläufig und unter Vorbehalt der Bestätigung durch den nächsten Kommunal-Landtag, bei dem dieselbe zu diesem Behufe in Antrag zu bringen ist, erfolgt.

Auch von der vorläufigen Besetzung muß die Landarmen-Direktion dem Oberpräsidenten sogleich Anzeige machen.

Die nach §. 2. einer Revision zu unterwerfenden besonderen Reglements und Instruktionen der einzelnen Anstalten werden zugleich ausführlichere Geschäftsanweisungen für die Beamten derselben enthalten.

§. 25.

Subalternbeamte.

Die Wahl und Anstellung des nach ihrer Ueberzeugung jederzeit nöthigen Subalternpersonals sowohl bei der Landarmen-Direktion selbst, als bei den verschiedenen Anstaltsinspektionen bleibt der Landarmen-Direktion innerhalb der ihr durch den Etat gesetzten Schranken lediglich überlassen; doch ist sie hierbei an

an die bestehenden allgemeinen Vorschriften, wegen Berücksichtigung der zu einer Zivilversorgung berechtigten Militairpersonen bei Besetzung der Subalternstellen gebunden.

§. 26.

V. Von den Zwecken des Landarmen-Verbandes im Besonderen. A. Landarmenpflege.

Für die Verpflichtungen des Landarmen-Verbandes der Kurmark in Betreff der Erfüllung der Landarmenpflege innerhalb des Bezirks der bei demselben assoziirten Landestheile, sowie in Betreff der Unterstützung der zu demselben gehörigen Ortsarmen-Verbände bei Ausübung der Ortsarmenpflege, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. lediglich maaßgebend.

§. 27.

Nimmt eine Gemeinde auf den Grund des §. 14. des vorgedachten Gesetzes die Beihülfe des Landarmen-Verbandes zur Verpflegung eines ihr zur Last fallenden Ortsarmen, wegen angeblichen Unvermögens in Anspruch, und wird dieser Anspruch von der Landarmen-Direktion nach den obwaltenden Verhältnissen für begründet nicht anerkannt, so ist von dem Oberpräsidenten darüber zu entscheiden, nachdem das behauptete Unvermögen und der Betrag, welchen die Gemeinde ohne ihren Ruin aus eigenen Mitteln dazu verwenden kann, durch die betreffende Regierung näher erörtert und festgesetzt ist.

§. 28.

Von der freien Bestimmung der Landarmen-Direktion hängt es ab, ob sie die der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden Armen denjenigen zum Verbande gehörenden Gemeinden oder Gutsherrschaften, in deren Bezirke sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Geldentschädigung überweisen, oder sie zur eigenen Verpflegung in ein Landarmenhaus übernehmen will. Die Eigenschaft derselben als Landarmen wird jedoch im erstern Falle durch die Ueberweisung nicht verändert.

§. 29.

Der Absendung eines Armen in das Landarmenhaus muß daher dessen Anmeldung bei der Landarmen-Direktion durch die Polizeibehörde des Orts, in welchem die Hülfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist und die Erklärung der Ersteren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, in der Regel vorhergehen.

Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen und persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beigefügt sein.

§. 30.

Entscheidet sich die Landarmen-Direktion für die Aufnahme des Armen in ein Landarmenhaus, so bedarf es in der Regel, und sofern sich der Letztere nicht schon eines vagabondirenden Lebens, der Bettelei oder eines sonstigen Vergehens verdächtig gemacht haben sollte, eines begleitenden Transports nicht, son-

sondern der dem Hause überwiesene Arme wird auf seiner Reise dorthin sich selbst überlassen, der ihm mitzugebende Paß jedoch auf die nächste Reiseroute beschränkt.

Sollten aber körperliche Schwäche oder andere Rücksichten die Reise zu Fuß, auch in kurzen Tagereisen nicht gestatten, so wird er durch eine Fuhre in das Haus befördert, für welche jedoch ein Zweigespann nur in dem Falle zu gestatten ist, daß nach der pflichtmäßigen Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde eine einspännige Fuhre nicht zu erlangen sein sollte.

§. 31.

Die Reise- und Zehrungskosten sind von der Gemeinde oder Gutsherrschaft, welche die Absendung bewirkt, vorzuschießen, von der Landarmen-Direktion aber zu vergüten, sofern nicht der Ueberwiesene ein auf den Grund der §§. 14. und 16. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. übernommener Ortsarmer sein sollte; in welchem Falle jene Kosten von dem betreffenden Orts-Armen-Verbande zu tragen sind.

§. 32.

Soweit die bestehenden Landarmen-Häuser der Kurmark die gemeinschaftliche Bestimmung für die Verpflegung der Landarmen und für die Unterbringung der Korrigenden noch haben oder künftig erhalten sollten, müssen die Räume, welche in denselben beiden, von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Detinirten angewiesen sind, streng von einander gesondert sein.

Auch müssen die Armen eine sie von den Korrigenden unterscheidende Kleidung erhalten. Dagegen sind dieselben an eine strenge Beachtung der Haus-Ordnung ebenfalls gebunden, und die ihnen nach ihren Kräften anzuweisenden Arbeiten zu verrichten verpflichtet.

§. 33.

Die der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden Kinder werden in eine Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt, welche sich dermalen zu Straußberg, abgesondert von dem dortigen Landarmen- und Korrektions-Hause, und nur unter gemeinschaftlicher Verwaltung mit demselben befindet, untergebracht.

Auch sollen, soweit es Raum und Mittel gestatten, verwahrloste Kinder, für welche zwar nicht von dem Landarmen-Verbande, sondern von einer assozürten Gemeinde oder Gutsherrschaft, die Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen, oder doch mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden, in diese Anstalt gegen einen mäßigen Verpflegungssatz ferner aufgenommen werden.

Auf der anderen Seite steht es der Landarmen-Direktion frei, die Kinder solcher der Landarmen-Pflege des Verbandes anheimgefallener Eltern, welche außerhalb der Landarmen-Häuser durch Unterstützungen aus den Landarmen-Fonds verpflegt werden, an den ihren Eltern angewiesenen Aufenthaltsörtern ebenfalls zu belassen, und Behufs ihrer Erziehung der Elementarschulen in die-

diesen Oertern ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Schulgeldes für dieselben sich zu bedienen.

§. 34.

Die Aufsicht über die gewissenhafte Ausübung der Ortsarmen-Pflege Seitens der Gemeinden und Gutsherrschaften verbleibt zwar der Regierung, die Landarmen-Direktion und die derselben untergeordneten Anstaltsbehörden, beziehungsweise die dazu kompetenten Gerichte haben jedoch bei der Untersuchung der eingehenden Denunziationen gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue die Erörterung allemal zugleich darauf zu richten, ob etwa Seitens einer Gemeinde oder Gutsherrschaft die Verpflichtungen der Ortsarmen-Pflege gegen den Kontravenienten vernachlässigt sind und derselbe durch den hieraus für ihn erwachsenen Nothstand zum Betteln und Vagabondiren verleitet ist.

So oft sich ein Verdacht in dieser Beziehung gegen eine Gemeinde oder Gutsherrschaft herausstellt, ist der vorläufige Befund zu den Akten zu registriren und durch die Landarmen-Direktion demnächst die betreffende Regierung von demselben in Kenntniß zu setzen, welche die Verschuldung der denunziirten Gemeinde oder Gutsherrschaft näher zu untersuchen und, falls dieselbe hierbei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten für die Ortsarmen-Pflege wirklich überführt werden sollte, die durch die Aufgreifung und den Transport des von der Vernachlässigung betroffenen Landstreichers, Bettlers oder Arbeitsscheuen, sowie durch dessen Unterhalt im Landarmen-Hause entstandenen Kosten der schuldigenden Gemeinde oder Gutsherrschaft allemal zur Last zu legen und für den Landarmen-Fonds von ihr wieder einzuziehen hat.

§. 35.

B. Bestrafung und Korrektion der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

Die in dem Gesetze vom 6. Januar 1843. enthaltenen Vorschriften über das Straf- und Korrektionsverfahren gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue finden im Allgemeinen auch auf die im Bereiche des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen volle Anwendung, und nur die Kompetenzbestimmung im §. 7. desselben erleidet zur Herstellung eines gleichartigern und wirksamern Strafverfahrens in dem Bereiche des gedachten Verbandes die in den nachstehenden Bestimmungen enthaltenen Abänderungen.

§. 36.

1. Strafverfahren a. gegen Landstreicher und außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffene Bettler.

Alle in dem Bereiche des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes aufgegriffenen Landstreicher und alle in demselben Bereiche, jedoch außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffenen Bettler werden, nachdem die aufgreifende Ortspolizei-Behörde durch eine aufzunehmende Verhandlung die Thatsache des Bettelns oder Umhertreibens mit der, für das vorbereitende summarische Verfahren zulässigen, thunlichsten Genauigkeit festgestellt hat, in das nächste Korrektionshaus des Verbandes auf Kosten des Landarmen-Fonds abgeliefert.

Bei dem Transporte dorthin sind die über den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Zivilstande bestehenden allgemeinen Vorschriften zu befolgen; in der Regel ist jedoch derselbe nur durch einen Transporteur zu bewir-

wirken, welchem von der absendenden Behörde ein Transportzettel mitgegeben und von der Anstaltsinspektion nach erfolgter Ablieferung des Kontravenienten ein Ablieferungsschein ausgehändigt wird.

§. 37.

Gegen die Bettler wird, sofern sich die Angeschuldigten im ersten Kontraventionsfalle ohne Konkurrenz erschwerender Umstände befinden und daher die Strafe des §. 2. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. gegen sie zur Anwendung kommt, die Untersuchung sogleich nach ihrer Einlieferung von der Anstaltsinspektion vervollständigt, und auf den Grund der geschlossenen und an die Landarmen-Direktion einzusendenden Akten, von dieser die verwirkte Strafe durch Resolut festgesetzt.

Die Landstreicher dagegen und diejenigen Bettler, welche wegen Betteln schon einmal bestraft sind, oder unter erschwerenden Umständen gebettelt und daher nach §. 3. des allegirten Gesetzes die Strafe des §. 1. ibid. verwirkt haben, hat die Anstalts-Inspektion zur vorläufigen Detention in das Korrektionshaus zwar ebenfalls aufzunehmen, die gleichzeitig eingegangenen Verhandlungen über den vorläufig festgestellten Thatbestand aber an das Gericht am Orte des Korrektionshauses zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung und Abfassung des Straferkenntnisses abzugeben.

In Beziehung auf die in den gerichtlichen Untersuchungen gegen Landstreicher und Bettler erwachsenen und wegen Unvermögens von dem Kontravenienten selbst nicht beizutreibenden unerläßlichen baaren Auslagen, zu welchen jedoch die Detentionskosten nur in dem Falle zu rechnen sind, wenn die bei einem anderen Landarmen-Verbande assoziirte Gerichtsobrigkeit des Heimathsortes dafür aufzukommen hat, wogegen dieselben, auch während der Untersuchungshaft, für die beim Kurmärkischen Verbande assoziirten Gerichtsobrigkeiten und den Kriminalfonds von dem Landarmen-Fonds übertragen werden, kommen die Vorschriften der Kriminalordnung zur Anwendung.

§. 38.

Gegen die Strafresolute der Landarmen-Direktion steht den Kontravenienten innerhalb einer Frist von zehn Tagen, vom Tage der Publikation an, der Rekurs an den Oberpräsidenten, gegen die Straferkenntnisse der Gerichte aber das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nach den über dieses Rechtsmittel bestehenden allgemeinen Vorschriften offen.

§. 39.

Die Vollstreckung der Strafe, gleichviel ob sie von der Landarmen-Direktion oder von dem Gerichte festgesetzt und ohne Unterschied, ob auf Gefängniß oder Strafarbeit erkannt worden, erfolgt allemal in dem Korrektionshause des Verbandes, in welches der Kontravenient eingeliefert worden.

Die Kosten der Vollstreckung der von der Landarmen-Direktion festgesetzten Strafen trägt der Landarmen-Fonds. In Betreff der Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen gilt die Vorschrift des §. 37.

 §. 40.

§. 40.

b. gegen Bettler, welche in ihrem Wohnorte beim Betteln betroffen werden.

Die Führung der Untersuchung, sowie die Festsetzung und Vollstreckung der verwirkten Strafen gegen diejenigen Bettler, welche in ihrem Wohnorte beim Betteln betroffen werden, liegt, wenn auf die Kontravention die Strafe des §. 2. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. zur Anwendung kommt, der Polizeibehörde dieses Ortes, falls aber die Kontravention zur Bestrafung nach dem §. 1. ibid. angethan ist, denjenigen Gerichten ob, welche nach den bestehenden allgemeinen Kompetenzvorschriften zur Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit in dem bezeichneten Orte innerhalb des nach dem Gesetze zu erkennenden Strafmaaßes überhaupt kompetent sind.

§. 41.

Gegen die Strafresolute der Polizeibehörden steht den Kontravenienten innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Publikation an, der Rekurs an die Regierung offen, wogegen für die zulässigen Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Straferkenntnisse die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften maaßgebend sind.

§. 42.

Das in den vorstehenden §§. 40. und 41. angeordnete Verfahren findet in gleicher Weise gegen diejenigen statt, welche Kinder zum Betteln anleiten oder ausschicken. (§. 4. des Gesetzes vom 6. Januar 1843.)

§. 43.

Die nach §. 5. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. gegen diejenigen, welche ihrer Gewalt oder Aufsicht untergebene und zu ihrer Hausgenossenschaft gehörende Personen vom Betteln abzuhalten unterlassen, zu verhängende Strafe bis zu 8 Tagen Gefängniß wird von der Ortspolizeibehörde festgesetzt und vollstreckt. Ebenso verfallen unmündige, in- oder außerhalb ihres Wohnortes beim Betteln betroffene Kinder lediglich der Korrektion der Polizeibehörde ihres Angehörigkeitsorts, und dürfen dieselben in die Korrektionshäuser des Landarmen-Verbandes nur in dem Falle eingeliefert werden, wenn ihr Angehörigkeitsort zweifelhaft oder unbekannt, oder sie in Gemeinschaft mit ihren außerhalb ihres Wohnortes bettelnden Eltern beim Betteln betroffen sein sollten.

§. 44.

c. gegen Arbeitsscheue.

Gegen die Arbeitsscheuen aller drei im §. 6. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. aufgeführten Kategorieen wird die Untersuchung, wenn sich die Angeschuldigten im ersten Kontraventionsfalle befinden, von der Polizeibehörde ihres Wohnortes geführt und die geschlossenen Untersuchungsakten werden von derselben an die Landarmen-Direktion zur Entscheidung eingereicht.

Wird von der letztern die Denunziation für begründet anerkannt, so hat dieselbe das Strafresolut abzufassen und mit der Publikation zugleich die Einlieferung des Denunziaten in das Landarmen-Haus Behufs Vollstreckung der Strafe nach beschrittener Rechtskraft des Resoluts (§. 38.) anzuordnen.

§. 45.

Gegen rückfällige Arbeitsscheue aller drei in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kategorie'n wird dagegen von den Polizei-Behörden ihres Wohnortes nur der Thatbestand vorläufig festgestellt und mit den hierüber aufgenommenen Verhandlungen der Kontravenient in das Landarmen-Haus abgeliefert, woselbst, nach den, in den §§. 36—39. enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren gegen Landstreicher und rückfällige Bettler von dem Gerichte am Orte die Untersuchung geführt und das Straferkenntniß abgefaßt und nach beschrittener Rechtskraft in dem Landarmen-Hause auch vollstreckt wird.

Um jedoch der Einlieferung von Angeschuldigten, gegen welche nach dem Gesetze von Anfang an keine genügende Veranlassung zur Einleitung der Untersuchung vorlag und daher demnächst die Freisprechung Seitens des Gerichts erfolgen muß, zur Vermeidung der dadurch vergeblich erwachsenden Transport- und Detenstionskosten möglichst vorzubeugen, sollen die Ortspolizeibehörden auf dem platten Lande die aufgenommenen Verhandlungen zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes zunächst dem Landrathe des Kreises zur Prüfung vorlegen und nur mit der ausdrücklich erklärten Zustimmung desselben den Transport des Angeschuldigten in das Landarmen-Haus einleiten dürfen.

§. 46.

Zur mehreren Sicherstellung der Beweisführung in den gegen die sogenannten Wohnungs-Ertrotzer zu führenden Untersuchungen muß die nach §. 6. Nr. 3. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmende Frist, innerhalb deren sich der Obdachslose ein anderweites Unterkommen zu verschaffen hat, dem letztern allemal von der Ortspolizei-Behörde in einem von ihm zu vollziehenden Protokolle angekündigt und darin die Belehrung über die ihn im Nichtbeachtungsfalle treffende gesetzliche Strafe mit aufgenommen werden.

§. 47.

Die Kosten der Detention und der Unterhaltung der Arbeitsscheuen aller drei Kategorie'n des §. 6. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. in den Landarmen-Häusern während der Untersuchungs- wie Strafhaft, desgleichen die Kosten des nach den Vorschriften des §. 36. zu bewirkenden Transports derselben in die Landarmen-Häuser, werden von dem Landarmen-Fonds getragen.

§. 48.

2 Korrektions-Verfahren.

Die Landstreicher und diejenigen Arbeitsscheuen und außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffenen Bettler, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu der im §. 1. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. angedrohten Strafe verurtheilt sind, hat die Landarmen-Direktion nach abgesessener Strafzeit, sofern sie Ausländer sind, aus dem Lande zu weisen, die Inländer aber auf den von ihr unter sorgfältiger Beurtheilung der aus den Untersuchungs-Akten sich ergebenden persönlichen und Führungs-Verhältnisse derselben, festzusetzenden Zeitraum inner-

innerhalb des im §. 8. des allegirten Gesetzes angegebenen höchsten Maaßes Behufs ihrer Korrektion im Landarmen-Hause ferner zu detiniren.

In gleicher Weise sollen die in ihrem Wohnorte aufgegriffenen Bettler, welche wegen Rückfälligkeit oder Bettelns unter erschwerenden Umständen die Strafen des §. 1. a. a. O. erlitten haben, und diejenigen Personen, welche wegen Wiederholung des im §. 4. ebendaselbst gedachten Vergehens der Anleitung oder Ausschickung von Kindern zum Betteln bestraft sind, nach abgebüßter Strafe Behufs ihrer Korrektion in das Landarmenhaus abgeliefert werden, und es haben daher die Gerichte, von welchen die Untersuchung geführt ist, die darüber verhandelten Akten sogleich nach rechtskräftiger Entscheidung der Landarmen-Direktion zur Festsetzung der Detentionszeit einzusenden und, sobald die erkannte Strafe abgesessen ist, den Transport des Korrigenden in das Landarmenhaus nach den im §. 36. gegebenen näheren Bestimmungen auf Kosten des Landarmen-Fonds einzuleiten.

Die Kosten der Detention Behufs der Korrektion fallen dem Landarmen-Fonds zur Last.

§. 49.

Die Einsperrung Behufs der Korrektion nach verbüßter Strafe ist nicht als eine weitere Strafe zu betrachten, vielmehr ist der Zweck dieser Einsperrung die Besserung der eingelieferten Kontravenienten und ihre Zurückführung zu einem ehrlichen Broderwerbe.

Die Verwaltung der Korrektionsanstalt wird hierbei einerseits das strengste Anhalten der Korrigenden zur Arbeit, zum pünktlichen Gehorsam und zu einer regelmäßigen Lebensweise, namentlich zur unbedingten Vermeidung des Genusses von Branntwein oder anderer spirituöser Getränke, andererseits aber eine humane und streng unparteiische Behandlung derselben, die Fürsorge für ihr künftiges ehrliches Fortkommen, wohin namentlich die Eröffnung der Möglichkeit, durch ihren Nebenverdienst sich allmälig einen kleinen Fonds zur Begründung eines selbstständigen Broderwerbes ansammeln zu können, zu rechnen ist, und hauptsächlich die Einwirkungen des Seelsorgers der Anstalt auf das Gemüth derselben als die Mittel zu betrachten haben, um diesen Zweck zu erreichen.

Die näheren Instruktionen zur Sicherung desselben bleiben der Haus-Ordnung vorbehalten, welche für jede Korrektionsanstalt zu ertheilen ist.

§. 50.

Nach Ablauf der festgesetzten Detentionszeit hat die Inspektion der Anstalt, nach zuvor eingeholter Autorisation der Landarmen-Direktion, den Korrigenden mit einem auf die nächste Route beschränkten Passe, und mit einem seinen nothdürftigen Unterhalt auf der Reise deckenden Zehrpfennig, soweit nicht der aufgesammelte eigene Vermögensbestand des Korrigenden denselben entbehrlich macht, wenn er einen Angehörigkeitsort hat, nach demselben, wo nicht, nach dem Orte zu entlassen, wo derselbe seinen Broderwerb zu finden glaubt.

Sie

Sie ist jedoch verpflichtet, der Polizeibehörde dieses Ortes schon vorher von dem Eintreffen des Korrigenden Nachricht zu geben.

§. 51.

Sollte sich der entlassene Korrigende binnen 4 Wochen nach seiner Entlassung aus der Korrektionsanstalt über einen zu seinem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, so ist von der Landarmen-Direktion auf den Antrag der Ortsbehörde seines dermaligen Aufenthalts, sofern dieser überhaupt noch im Bereiche des Landarmen-Verbandes der Kurmark stattfindet, dessen Wiedereinsperrung in die Anstalt bis zur Führung dieses Nachweises anzuordnen.

Auf der andern Seite soll es der Landarmen-Direktion in einzelnen Fällen, wo sich ein Korrigende durch musterhafte Führung in der Anstalt des Vertrauens besonders würdig gemacht hat, und zugleich eine bestimmte Gelegenheit zum ehrlichen Broderwerbe außerhalb derselben nachweisen kann, auf den Antrag der Anstaltsinspektion freistehen, denselben noch vor dem Ablaufe der ursprünglich festgesetzten Detentionszeit aus dem Hause zu entlassen.

§. 52.

C. Heilung und sichere Verwahrung der Geisteskranken.

Die Zwecke des Landarmen-Verbandes erstrecken sich endlich auf die sichere Verwahrung und Heilung der Geisteskranken aus den assoziirten Landestheilen.

Das über die Bedingungen der Aufnahme der Geisteskranken in die dazu bestimmten Anstalten und deren Behandlung in denselben bestehende besondere Reglement vom 16. April 1802. soll, mit Rücksicht auf die Fortschritte der neueren Zeit in dem Heilverfahren gegen Gemüthskranke, ebenfalls einer sorgfältigen Revision und Umarbeitung unterworfen werden.

§. 53.

Schluß-Bestimmungen.

Damit die Theilnahme Unserer getreuen Unterthanen in den bei dem Landarmen-Verbande der Kurmark assoziirten Landestheilen an den für das Gemeinwesen so wohlthätigen Anstalten desselben stets rege erhalten werde, hat die Landarmen-Direktion alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmen-Pflege, das Korrigendenwesen und die Heilung und Pflege der Gemüthskranken in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter Unserer Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Januar 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Uhden. v. Düesberg.

(Nr. 2933.) Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. Januar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, da die bestehenden Gesetze über das Deichwesen sich als unzureichend erwiesen haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Raths, für alle Theile Unserer Monarchie was folgt:

§. 1.

I. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören.

Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 2.

Vor Ertheilung der Genehmigung (§. 1.) hat die Regierung nach ihrem Ermessen in erheblicheren Fällen die Betheiligten zu hören.

Ist es ungewiß, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so kann die Regierung eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Eine solche Aufforderung ist zweimal in die Amtsblätter des Regierungs-Bezirks einzurücken, und in den betreffenden Gemeinden auf die ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§. 3.

Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§. 1.) ist zu versagen, wenn, nach dem Urtheile der Regierung, das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§. 4.

Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen, oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe, nach ihrer Anweisung, bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat.

Auch

Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maaßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.

§. 5.

Die Regierung ist ermächtigt, Diejenigen, welche den Deich zu erhalten, oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Exekution anzuhalten.

§. 6.

Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deichs verpflichtet sei, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von Demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke, nach dem Ermessen der Behörde, durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittelung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht der Regierung frei, die sämmtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirke der Deich belegen ist, zu den nöthigen Leistungen, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, anzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht.

§. 7.

Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§. 6.) durch ein Resolut fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat, und wie die Beiträge zu vertheilen sind.

Gegen ein solches Resolut ist der Rekurs an das Finanzministerium zulässig; derselbe muß jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung des Resoluts beginnenden präklusivischen Frist bei der Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung über den Rekurs an das Ministerium einzusenden, und später angebrachte neue Thatsachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung des Resoluts wird durch die Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 8.

Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deichs interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen.

§. 9.

Die von der Regierung ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleich zu stellen, und haben in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 10.

In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulirung der Baulast hat erfolgen müssen (§§. 6. und 7.), liegt der Regierung ob, zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§. 11. und folgende), auch ohne Antrag der Betheiligten, die erforderliche Einleitung zu treffen.

Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht als erforderlich, so ist die Regierung die fernere Erhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Betheiligten sind von dieser Lage der Sache in Kenntniß zu setzen.

Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkenntniß oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

§. 11.

II. Deichverbände.

Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern, oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zuvor sind jedoch alle Betheiligte, nöthigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots, welches die im §. 2. bestimmte Wirkung hat, mit ihren Anträgen zu hören.

§. 12.

Eine solche Vereinigung soll insbesondere in folgenden Fällen herbeigeführt werden:

a) wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlegung und ferneren Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten;

b) wenn die Grundbesitzer einer schon verwallten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither nur von einzelnen Betheiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind;

c) wenn dergleichen Deiche und die mittelst derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen werden sollen;

d) wenn Verwaltungs- und Meliorationsanlagen schon bestehender Deichverbände erweitert, und auf unverwallte Grundstücke der noch nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen;

§. 13.

Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören, und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu Einem Deichverbande vereinigt werden. Eine Ausnahme kann na-

namentlich dann gestattet werden, wenn für einen Theil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann.

§. 14.

Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesherrlicher Genehmigung entweder zu Einem Deichverbande vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

§. 15.

Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

a) der Umfang des Sozietätszweckes,
b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen,
c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums,
d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht,
e) die Organisation, so wie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungs-Behörde,
f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken,
g) die Folgen der Ausdeichung.

§. 16.

Die Deichpflicht (§. 15b.) muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statute zu bestimmenden Maaßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungs-Maaßstab zugelassen werden.

Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden.

§. 17.

Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach den Grundsätzen des §. 16., wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund spezieller Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne danach von Anderen ganz übertragen werden mußten. In

In solchen Fällen können aber die durch einen speziellen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die, erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten, nach Maaßgabe desselben, in soweit fordern, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen nothwendig waren.

Die Verpflichtung zu solchen Entschädigungen kann gegen eine verhältnißmäßige Vergütung abgelöst werden.

§. 18.

Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 19.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungs-Behörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 20.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde, dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der außerordentliche Werth ist bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.

§. 21.

Auch diejenigen Beschränkungen des Eigenthums, denen sich die nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer des Vorlandes, oder der am Flußufer, in der Nähe der Deiche, oder der gemeinschaftlichen Gräben und Schleusen belegenen Grundstücke zu unterwerfen haben, sind in dem Deichstatute näher zu bestimmen.

§. 22.

Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach §. 16. deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind mit Ausschluß des Rechtsweges, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

§. 23.

Die bei Publikation des gegenwärtigeu Gesetzes vorhandenen Deichordnungen und Statute bleiben zwar in Kraft, doch sollen diejenigen, bei denen es erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden. Ihre Abänderung und Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

§. 24.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

§. 25.

Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maaßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten, und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 26.

Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet die Vorschrift des §. 25. nur in soweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

§. 27.

In Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei der Vorschrift des §. 12. des Regulativs vom $\frac{10}{30}$. September 1828. über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

§. 28.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder der für einzelne Landestheile bestehenden Verordnun-

nungen, namentlich die §§. 63. bis 65. Titel 15. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt:
Bode.

Statut des Mühlberger Deichverbandes v 29 Novbr 1851 G.S. pro 1852 pag 2.